

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt bis zu € 2.500,- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren.
- Kurskosten sowie Prüfungsgebühren werden grundsätzlich mit 50 % gefördert.
- Kursmaßnahmen von Lehrlingen, sowie Wiederersteinigerinnen / Wiederersteinigern (Beginn bis 3 Jahre nach dem Karenzende), die zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmaßnahme kein oder nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis haben, können bis zu 75 % gefördert werden.

Wird eine kursbedingte Berufsunterbrechung gefördert?

- Einschränkung der Erwerbstätigkeit von zumindest 12 Monaten und
- erheblicher Einkommensverlust von zumindest 75 %

wesentliches arbeitsmarktpolitisches Interesse

Anstatt der Förderung der Kurskosten können für die Bedeckung des Lebensunterhaltes Förderungen bis zu € 2.500,- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren gewährt werden, wobei der monatliche Förderbetrag mit € 250,- begrenzt ist.

Voraussetzungen sind:

- dass die Ausbildung nicht berufsbegleitend möglich bzw. zumutbar ist und
- die Antragstellerin/Antragsteller vor der Antragstellung zumindest 36 versicherungspflichtige Monate innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre nachweisen kann und
- eine positive Stellungnahme einer vom Land Kärnten anerkannten Bildungs- bzw. Berufsberatungseinrichtung vorliegt.

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
- Freie Dienstnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in Karenz (z.B. Elternkarenz) befinden.
- Wiederersteinigerinnen und Wiederersteiniger, die bis zu 3 Jahren nach Karenzende den Wiedererstieg in das Berufsleben beabsichtigen. Voraussetzung ist, dass für diese Maßnahme keine sonstige Förderung gewährt wird.

Personen mit einem zu versteuernden Jahresinkommen unter € 28.000,- (Jahreslohnzettel Ziffer 245).

- Für Alleinverdiener (i.S. EStG) und je unterhaltspflichtigem Kind erhöht sich dieser Betrag um € 1.000,-.

War der Antragsteller auch selbständig erwerbstätig, ist der letzte verfügbare EStG-Bescheid (max. 2 Jahre alt) ergänzend zu berücksichtigen. Einkommen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb sind mit dem 4-fachen des Einheitswertes zu berücksichtigen.

Welche Weiterbildung wird gefördert?

- Weiterbildungsmaßnahmen, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lassen. Hobbykurse etc. sind daher nicht förderfähig.

- Berufsspezifische Kursmaßnahmen, die der Absicherung des bestehenden Arbeitsplatzes dienen und eine erhebliche Qualitätsverbesserung zur Folge haben.

- Kursmaßnahmen, die den Wechsel in ein anderes Berufsbild wesentlich erleichtern, wenn ein arbeitsmarktpolitisches Interesse gegeben ist.

- Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mindestens 45 Minuten.

- Die Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen müssen von einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden.

Für alle Förderungen ab 1.1.2011 gilt

die neue Richtlinie:

www.ktn.gv.at/arbeitsnehmerfoerderung

Förderungen bis zu
2.500,- Euro